



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).
The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Verhältnis zwischen der Charta der Grundrechte und der EMRK

Mag. Nina Betetto

Oberstes Gericht von Slowenien

Präsidentin des CCJE

Überblick

- Verhältnis zwischen EuGH und EGMR
- Besonderes Augenmerk auf die Rolle der beiden Gerichte in dieser Beziehung
- Verhältnis zwischen Artikel 47 Charta der Grundrechte und Artikel 6 EMRK

EuGH/EGMR

- ▶ EU ist nicht Vertragspartei der EMRK, aber alle ihre Mitgliedsstaaten sind es
 - ▶ 47 Vertragsparteien der EMRK
 - ▶ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
 - ▶ Direkter Zugang zum EGMR für jedermann
- ▶ 27 Mitgliedstaaten der EU
 - ▶ EuGH in Luxemburg
 - ▶ Zugang zum EuGH hauptsächlich über Vorabentscheidungsverfahren



EuGH

- **Organ der EU**
- Seine Funktion ist eher integrativ - sie soll zur Einheit beitragen.
- Der EuGH kann sich auf **die EU-Grundsätze des Vorrangs, der unmittelbaren Wirkung und der Staatshaftung berufen**, die sicherstellen, dass nationale Rechtsvorschriften, die mit dem EU-Recht unvereinbar sind, tatsächlich geändert werden

EGMR

- Entstanden aus einer **Vereinbarung** zwischen europäischen Staaten
 - Aufbau einer **Gemeinschaft** anstreben
- Die Umsetzung seiner Urteile ist viel stärker vom **Ermessen der Nationalstaaten abhängig**

EuGH

- **Der direkte Zugang ist stark eingeschränkt:** Nur wenn ein EU-Rechtsakt an Einzelpersonen gerichtet ist oder diese unmittelbar und individuell betrifft, ist Art. 263 AEUV
- Normalerweise Zugang über ein Vorabentscheidungsverfahren (Teil des innerstaatlichen Verfahrens)

EGMR

- **Direkter Zugang**, aber nur, wenn alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, Art. 35 (1) EMRK

Gibt es ein Rechtsmittel beim EGMR?

Nicht EU-Recht involviert:

- Sich an die nationalen Gerichte wenden, Rechtsmittel ausschöpfen und dann nach Straßburg gehen

EU-Recht involviert

1. Wenn die MS-Behörden tätig geworden sind

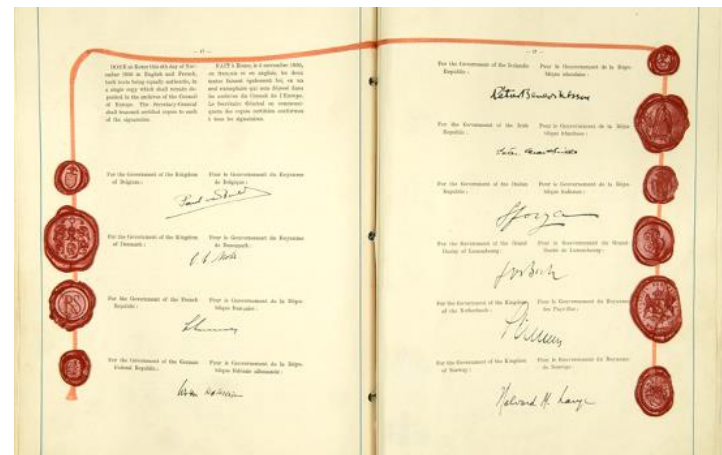
Anwendung auf nationale Gerichte
(mit möglicher Anrufung des
EuGH durch nationale Gerichte)
Wenn der innerstaatliche Rechtsweg
ausgeschöpft ist: Straßburg

2. Wenn die EU-Behörden tätig geworden sind

(z.B. Wettbewerbsrecht)
Klage beim Gericht der EU
(Möglichkeit der Berufung beim
EuGH): keine Möglichkeit, nach
Straßburg zu gehen

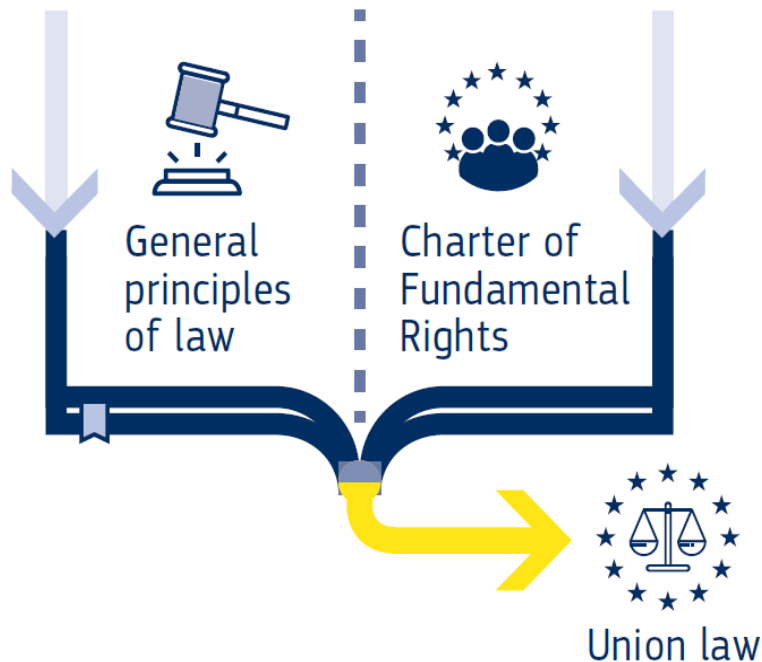
EMRK/Charta der Grundrechte

- **EMRK:**
Menschenrechtsinstrument mit
Geschichte und Rechtsprechung
- **Charta der Grundrechte:**
verbindlich seit dem 1. Dezember
2009 - eine Einbeziehung der
Menschenrechte auf der Grundlage
der sich allmählich entwickelnden
Rechtsprechung in der
ursprünglichen
Wirtschaftsgemeinschaft



Zwei Quellen des Menschenrechtsschutzes in der EU

EU FUNDAMENTAL RIGHTS



- ✦ Vor dem Inkrafttreten der Charta der Grundrechte stützte sich der EuGH auf **ungeschriebene allgemeine Grundsätze des EU-Rechts** wie Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Subsidiarität, Gleichheit vor dem Gesetz
- ✦ Die EMRK war eine **wichtige Inspirationsquelle** für den EuGH bei der Festlegung dieser Grundsätze
- ✦ *Im Vertrag über die Europäische Union heißt es ausdrücklich: “Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.”*

Source: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-charter-guidance_en.pdf

Artikel, bei denen sowohl die Bedeutung als auch der Anwendungsbereich mit den entsprechenden Artikeln der EMRK übereinstimmen

- Artikel 2 (**Recht auf Leben**) entspricht dem Artikel 2 der EMRK,
- Artikel 4 (**Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**) entspricht dem Artikel 3 der EMRK,
- Artikel 5(1) und (2) (**Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit**) entspricht dem Artikel 4 der EMRK,
- Artikel 6 (**Recht auf Freiheit und Sicherheit**) entspricht dem Artikel 5 der EMRK,
- Artikel 7 (**Achtung des Privat- und Familienlebens**) entspricht dem Artikel 8 der EMRK
- Artikel 10(1) (**Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**) entspricht dem Artikel 9 der EMRK,



- Artikel 11 (**Meinungsfreiheit**) entspricht dem Artikel 10 der EMRK
- Artikel 17 (**Eigentumsrecht**) entspricht dem Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK,
- Artikel 19(1) (**Schutz im Falle der Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung**) entspricht dem Artikel 4 des Protokolls Nr. 4,
- Artikel 19(2) (**Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**) entspricht dem Artikel 3 der EMRK in der Auslegung durch den EGMR,
- Artikel 48 (**die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung**) entspricht dem Artikel 6(2) und(3) der EMRK,
- Artikel 49(1) (mit Ausnahme des letzten Satzes) und (2) (**Legalitätsprinzip**) entspricht dem Artikel 7 der EMRK.



Gleiche Bedeutung, aber größerer Geltungsbereich

- Artikel 9 (**Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen**) deckt denselben Bereich ab wie Artikel 12 der EMRK, aber sein Anwendungsbereich kann auf andere Formen der Ehe ausgedehnt werden, wenn diese durch nationale Rechtsvorschriften festgelegt sind,
- Artikel 12 (1) (**Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**) entspricht Artikel 11 der EMRK, sein Anwendungsbereich wird jedoch auf die EU-Ebene ausgedehnt,
- Artikel 14 Absatz 1 (**Recht auf Bildung**) entspricht Artikel 2 des Protokolls zur EMRK, sein Anwendungsbereich wird jedoch auf den Zugang zur beruflichen Bildung und Weiterbildung ausgedehnt,
- Artikel 47 Absätze 2 und 3 (**Recht auf ein faires Verfahren**) entspricht Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, aber die Beschränkung auf die Feststellung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder strafrechtlichen Anklagen gilt nicht für das Unionsrecht,
- Artikel 50 (**Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden**) entspricht Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK, sein Anwendungsbereich wird jedoch auf EU-Ebene zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten erweitert,

Beispiel: Art. 9 Charta der Grundrechte gegen Art. 12 EMRK

- Artikel 9, Charta der Grundrechte:

*Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden **nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften** über die Ausübung dieser Rechte gewährleistet.*



- Artikel 12, EMRK:

***Männer und Frauen** im heiratsfähigen Alter haben das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, gemäß den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln.*



Mindeststandard für den Schutz

Charta der Grundrechte, Artikel 52(3) legt den **Mindeststandard des Schutzes** fest: den Boden, aber nicht die Decke

“Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.”

Schutzgrad

- ▶ Artikel 53 (**Rückschrittsklausel**) besagt, dass keine Bestimmung so ausgelegt werden darf, dass sie die Grundrechte einschränkt, die durch andere Mechanismen geschützt werden, denen die EU oder ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, einschließlich der EMRK.

➤ Das bedeutet, dass die **Rechtsprechung des EGMR von großer Bedeutung ist.**

➤ Wichtig für den **absoluten Charakter von Rechten**: z.B. Art. 3 EMRK ist absolut, daher muss Art. 4 der Charta der Grundrechte ebenfalls absolut sein

➤ Case C-400/10 *J. McB. v L. E.*, para 53:

“Artikel 7 der Charta muss daher die gleiche Bedeutung und Tragweite haben wie Artikel 8 Absatz 1 der EMRK in der Auslegung durch die Rechtsprechung des EGMR“

Traditionelle Position des EGMR: "Straßburger Kompromiss"

- Die EU ist nicht Vertragspartei der EMRK und kann nicht in Straßburg verklagt werden, aber die Mitgliedstaaten können zur Verantwortung gezogen werden
- *Matthews gegen das Vereinigte Königreich (1999, EU-Primärrecht)*
Nach dem EU-Gesetz über Direktwahlen (Primärrecht) fanden in Gibraltar keine Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Frau Matthews behauptete eine Verletzung ihres Wahlrechts gemäß Art. 3 Protokoll 1 EMRK, da das Vereinigte Königreich keine Wahlen organisiert habe.
- EGMR: "Das Übereinkommen schließt die Übertragung von Zuständigkeiten auf internationale Organisationen nicht aus, sofern die Konventionsrechte weiterhin "gesichert" sind. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten bleibt daher auch nach einer solchen Übertragung bestehen" Verstoß gegen Art. 3 Protokoll 1 EMRK.

- **Bosphorus/Irland (2005):**
die Anwendung der
Doktrin des
gleichwertigen Schutzes
- Der Grundsatz des
gleichwertigen Schutzes
ist keine Erfindung des
EGMR, sondern wurde
bereits von anderen
Rechtsordnungen
eingeführt, die mit den
Herausforderungen
konfrontiert sind, **die sich
aus der Überschneidung
von Rechtssystemen
ergeben.**



➤ Eine EU-Rechtsvorschrift (sekundäres EU-Recht) verlangte, dass jugoslawische Flugzeuge beschlagnahmt werden. Bosphorus Airways hatte ein Flugzeug von Yugoslav National Airways gemietet, das in Irland beschlagnahmt wurde. Bosphorus berief sich auf die Verletzung seines Eigentumsrechts nach Art. 1 Protokoll 1 EMRK

- EGMR bekräftigt allgemeine Verantwortung der Mitgliedstaaten nach *Matthews*
- Es wurde jedoch eine neue widerlegbare Vermutung eingeführt: **Die EU bietet einen Menschenrechtsschutz, der der EMRK gleichwertig ist**
- Wenn der MS keinen Ermessensspielraum hatte, wird davon ausgegangen, dass der MS nicht gegen die EMRK verstoßen hat, wenn er nichts weiter tut, als seine Verpflichtungen umzusetzen
- Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Schutz in einem bestimmten Fall "**offensichtlich unzureichend**" war

EuGH: Unter Bezugnahme auf den EGMR und bei weiteren Schritten

- ✦ In einigen Fällen hat der EuGH offenbar von dem Recht aus Art. 52(3) CFR zu nutzen und weitergehende Rechte zu gewähren, als sie die EMRK vorsieht. In diesen "erweiternden" Fällen betonte der EuGH, dass seine Entscheidung **nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR stand**, sondern über diese hinausging. Indem er sich weitgehend auf die Präzedenzfälle des EGMR bezog, erinnerte er in mehreren Fällen daran, wie wichtig es ist, diese als Ausgangspunkt zu nehmen und sich selbst zu erlauben, **das fragliche Recht zu erweitern, aber nicht von ihm abzuweichen.**
- ✦ In der **Rechtssache DEB/Bundesrepublik Deutschland** ging es um eine Ausweitung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz. Nach einer gründlichen Analyse der Rechtsprechung des EGMR stützte sich der EuGH schließlich hauptsächlich auf Art. 47 GRCh gestützt, um das Recht auf Prozesskostenhilfe auch auf juristische und nicht nur auf natürliche Personen auszudehnen, und kam damit zu einem Ergebnis, das sich aus der Rechtsprechung des EGMR nicht eindeutig ergab. Auch in diesem Fall widmete das Gericht jedoch der Rechtsprechung des EGMR große Aufmerksamkeit: "Die Bedeutung und der Umfang der garantierten Rechte sind nicht nur **durch Bezugnahme auf den Text der EMRK, sondern unter anderem auch durch Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR zu bestimmen.**"

Beschränkungen der Ausübung von Rechten und Freiheiten

- ✦ Nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Keine ausdrücklichen Kriterien für die Wahl zwischen den Absätzen 1 und 3 von Artikel 52 !!!

Konkurrierende Rechtsordnungen?

- Die Verweise auf die EMRK haben abgenommen, seit die GRCh Rechtskraft erlangt hat (der EuGH hat in der Rechtssache Europäische Gemeinschaft gegen Otis NV u. a. (EuGH 2012) festgestellt, dass Artikel 47 GRCh den durch Artikel 6 EMRK gewährten Schutz gewährleistet und daher nur noch auf Artikel 47 Bezug genommen wird)
- Die Priorität des EuGH ist die einheitliche Anwendung des EU-Rechts, die Erleichterung der rechtlichen Zusammenarbeit und die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

- In einigen Fällen ist er von den durch die Rechtsprechung des EGMR gesetzten Standards abgewichen, um die Autonomie und Wirksamkeit von EU-Rechtsvorschriften zu wahren. Sein Ansatz beruht auf dem, was der EuGH wiederholt als "**die besonderen Merkmale des EU-Rechts**" betont hat
- Sensible Bereiche: gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, z. B. in Fällen von Kindesentführung (Brüssel-IIa-Verordnung) und in Fällen, die Asylsuchende betreffen

➤ In der **Rechtssache Melloni** befasste sich der EuGH mit dem Verhältnis zwischen der Charta der Grundrechte und den verfassungsrechtlichen Garantien auf nationaler Ebene (von denen die Konvention ein integraler Bestandteil sein kann). Der EuGH lehnte eine Auslegung von Art. 53 der Charta der Grundrechte ab, die es einem Mitgliedstaat erlaubt, den in seiner Verfassung garantierten Grundrechtsschutz anzuwenden, wenn dieser höher ist als der aus der Charta der Grundrechte abgeleitete Standard.

Dem **Vorrang des EU-Rechts** muss Rechnung getragen werden. Der EuGH stellte fest (Melloni, C 399/11, Rn. 64):

“Charta dahin auszulegen ist, dass es es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, die Übergabe einer in Abwesenheit verurteilten Person von der Bedingung, dass die Verurteilung im Ausstellungsmitgliedstaat einer Überprüfung unterworfen werden kann, abhängig zu machen, um zu vermeiden, dass das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte, wie sie in seiner Verfassung garantiert sind, verletzt werden.”

Meinung 2/13

- **Artikel 6/2 EUV sieht den Beitritt der EU zur EMRK vor.** Nach komplizierten Verhandlungen konnten die Verhandlungsführer den Entwurf des Beitrittsabkommens im April 2013 fertigstellen. Der EuGH wurde von der Kommission (gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV) ersucht, zur Zuständigkeit der EU für den Abschluss des Abkommens Stellung zu nehmen.
- Der EuGH stellte fest, dass der Entwurf des Beitrittsabkommens **nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist.** Das zentrale Thema: Der Entwurf des Beitrittsabkommens trägt der Autonomie des EU-Rechts, der Position des EuGH selbst und bestimmten Besonderheiten des derzeitigen Unionsrechts nicht ausreichend Rechnung.

Einige Reaktionen

- ▶ Dean Spielman, ehemaliger Präsident des EGMR: "Für mich ist es wichtig, sicherzustellen, dass es kein rechtliches Vakuum im Bereich des Menschenrechtsschutzes auf dem Gebiet der Konvention gibt, unabhängig davon, ob die Verletzung einem Staat oder einer supranationalen Institution angelastet werden kann".



- Oder weniger diplomatisch:
“Ein juristischer Paukenschlag”
- ▶ “Grundlegend mangelhaft [... und] ein komplettes Desaster”

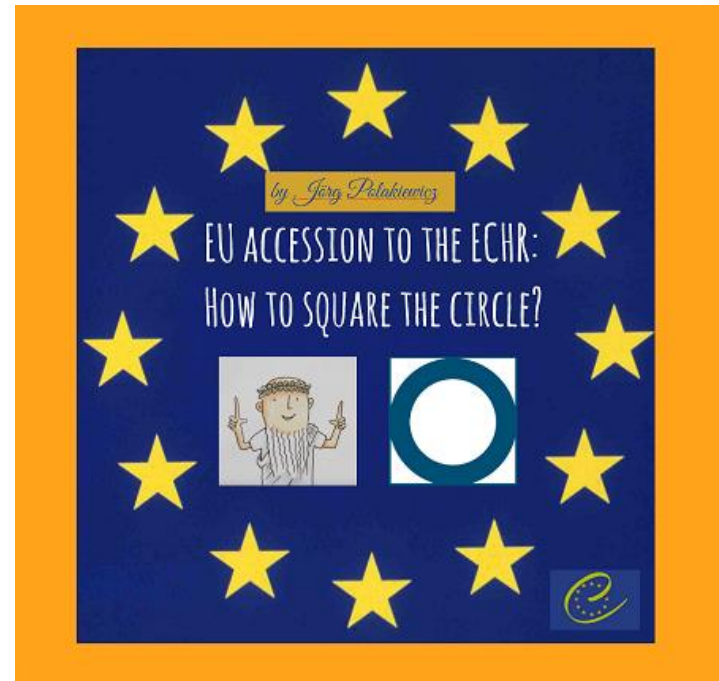
Nach den Schlussanträgen: Weicht der EuGH den Ansatz auf?

- In der **Rechtssache Aranyosi** (C 404/15) erließ ein ungarischer Ermittlungsrichter zwei Europäische Haftbefehle gegen den ungarischen Staatsangehörigen Aranyosi, um ihn wegen zweier in Ungarn begangener Einbruchs- und Diebstahlsdelikte strafrechtlich verfolgen zu können. Da der Mann in Deutschland ausfindig gemacht wurde, war es Aufgabe der deutschen Behörden, die Haftbefehle zu prüfen.
- Das Oberlandesgericht Bremen, das über die Vollstreckung dieser Haftbefehle zu entscheiden hatte, stellte fest, dass die Haftbedingungen, denen Herr Aranyosi ausgesetzt sein könnte, gegen die Grundrechte verstoßen, insbesondere gegen die Bestimmung der GRCh, die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbietet. In seinen Urteilen vom 10. Juni 2014 und vom 10. März 2015 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Ungarn aufgrund der für seine Gefängnisse charakteristischen Überbelegung gegen die Grundrechte verstoßen hat.
- Das deutsche Gericht wollte vom EuGH wissen, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unter diesen Umständen abgelehnt werden kann oder muss

- ✦ Der EuGH stellte fest, dass ein Mitgliedstaat "**unter außergewöhnlichen Umständen**" den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ignorieren kann. Wenn es sich um "objektive, zuverlässige, spezifische und ordnungsgemäß aktualisierte" Informationen handelt, die auf das Vorhandensein von "Mängeln, die systembedingt oder allgemein sein können oder bestimmte Personengruppen oder bestimmte Orte der Freiheitsentziehung betreffen können", hinweisen. Diese Informationen können unter anderem aus "Urteilen internationaler Gerichte, wie z. B. Urteilen des EGMR, Urteilen von Gerichten des ausstellenden Mitgliedstaats sowie aus Entscheidungen, Berichten und anderen Dokumenten, die von Einrichtungen des Europarats oder unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erstellt wurden", gewonnen werden.

Zurück zum Beitritt der EU zur EMRK

- Fortsetzung der Verhandlungen...
- EU kann in Straßburg als Beklagter auftreten
- Anwendungsbereiche:
Menschenrechtsverletzungen durch EU-Institutionen, z.B. EG in Kartellverfahren, Personalstreitigkeiten...
- Wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des EU-Rechts gehandelt haben (Bosporus-ähnliche Fälle)
- Der EU-Beitritt wird den Geltungsbereich der Rechte der Charta nicht verändern, da die EMRK bereits den Mindeststandard darstellt



Art. 47 GRCh/Art. 6 und 13 EMRK

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (einschließlich OPs)	Andere entsprechende Instrumente des Europarates	UN-Menschenrechtsinstrumente
47 erster Absatz	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht	Art. 13		Art. 2(3) IPbpR; Art 13 UN-BRK; Art 40 (2)(b) KRK; Art 6 ICERD
47 zweiter Absatz	Faire und öffentliche Anhörung	Art. 6 (1)		Art 14 (3)(d) IPbpR; Art 40 (2)(b) KRK
47 dritter Absatz	Prozesskostenhilfe (bedarfsabhängig)	Art. 6 (1)		Art 14 (3)(d) IPbpR, Art 40 (2)(b) KRK

Source: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-charter-guidance_en.pdfHandbook

Geltungsbereich

Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 6 der EMRK gilt für strafrechtliche Anklagen, Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und nach innerstaatlichem Recht anerkannte Verpflichtungen.

Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta gilt für die durch das EU-Recht garantierten Rechte und Freiheiten. Er gilt nur, wenn die Mitgliedstaaten EU-Recht umsetzen.

- Artikel 47 gilt für alle Rechte und Freiheiten, die sich aus dem EU-Recht ergeben
- Sie entspricht den Rechten in Artikel 6 Absatz 1 EMRK, ohne die in Artikel 6 vorgesehene Einschränkung der bürgerlichen Rechte und Pflichten.
- Artikel 47 gewährleistet daher mindestens den Schutz, den Artikel 6 EMRK in Bezug auf alle Rechte und Freiheiten, die sich aus dem EU-Recht ergeben, bietet.
- Dies bedeutet, dass die Rechtsprechung des EGMR in der Regel auch für das EU-Recht relevant ist. Allerdings gilt die Grundrechtecharta im Inland nur, wenn die Mitgliedstaaten EU-Recht umsetzen (oder davon abweichen).

